

Frau Stadtverordneten
Manuela Giorgis
über
das Büro der
Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich
Telefon: 0641 306-1016
Telefax: 0641 306-2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
15.09.2019

Unser Zeichen
IV-Wei./si.- ANF/1870/2019

Datum
26. September 2019

Anfrage gem. § 30 der GO der Stv. Giorgis zum Thema Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen – ANF/1870/2019

Sehr geehrte Frau Giorgis,

Ihre Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage:

Wie hat sich insgesamt seit 2014 die Zahl der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt in Gießen entwickelt?

Antwort:

Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Gießen (ohne vorläufige Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII):

Im Sachgebiet umA:

Jahr	2014	2015 (Gesetzesänderung in 2015)	2016	2017	2018
Anzahl	373	1006 bis 10/2015 275 in 11 u. 12/2015 incl. Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII	111*	140*	92*

* = aufgrund des Ausschlusses aus dem bundeweiten Verteilungsverfahren

In den anderen Sachgebieten des Sozialen Dienstes:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl	96	76	103	74	87

1. Zusatzfrage:

In wie vielen dieser Fälle und aus welchen Gründen wurden die Eltern der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen nicht innerhalb von 24 Stunden über den neuen Unterbringungsort ihrer Kinder informiert?

Antwort:

Die Zeit bis zur Information der Eltern wird nicht statistisch erfasst.

Die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten werden in allen Fällen unverzüglich (im Sinne des Gesetzes) von der Inobhutnahme in Kenntnis gesetzt. Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, wird unverzüglich das Familiengericht in Kenntnis gesetzt, um eine Entscheidung herbei zu führen. Dies wird in allen Fällen umgesetzt. Nur für den Fall, dass bei entsprechender Information eine Gefährdung für das oder die Kinder zu erwarten ist, werden Personensorge- o. Erziehungsberechtigte nicht über den Ort der Unterbringung in Kenntnis gesetzt.

2. Zusatzfrage:

Wie ist in solchen Fällen das Jugendamt außerhalb der üblichen Bürozeiten zu erreichen und wie und wo können betroffene Eltern diese Notfallrufnummern oder E-Mail-Adressen erfahren?

Antwort:

Eine Inobhutnahme ist nicht an „Bürozeiten“ gebunden. Oftmals beenden die beteiligten Fachkräfte abends sehr spät den Dienst (in einigen Fällen bis 22.00 Uhr oder später), bis alle unmittelbar notwendigen Schritte umgesetzt wurden. Dazu zählt auch die Kontaktaufnahme zu den Eltern. Bei Bedarf wird auch die Polizei mit einbezogen.

Im Sachgebiet umA wird mit der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII in allen Fällen das Familiengericht über die Inobhutnahme in Kenntnis gesetzt und die Regelung der Personensorge wird angeregt.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Stadträtin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
AfD-Fraktion
Fraktion Gießener Linke
FW-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen